

Die "grosse" Disputation zu Bern

Autor(en): **Schuhmann, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **3 (1909)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-119520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die « große » Disputation zu Bern.

Von Georg Schuhmann.

I. Quellen :

α) Für die Disputation :

1. Acta. = Handlung oder *Acta gehaltener Disputation zu Bern* in uechtland. — Getruckt zu Zürich by Christoffel Froschouer am XXIII. tag Mertz. Anno M. D. XXVIII. 237 Bl. 4^o, in München (Hof und Staatsb.) : Polem. 982.

2. *Anshelm*, Chron. = Berner Chronik, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. IV, V u. VI, Bern 1893-1901.

3. *Bucer*, Ennar. — *Ennarratio* in Evangelion Johannis, *Praefatio*, *Summam Disputationis et Reformationis Bern(ensis) complectens*, Argentorati, 1528, 4^o (in München : Exeg. 153).

4. *Bullinger*, R.-G. = *Reformationsgeschichte*, herausgegeben von J. Hottinger und H. Vögli, Frauenfeld 1838-1840, Bd. I u. II.

5. *Kessler* (Joh.), Sabb. = *Sabbata*, herausgegeben von Ernst Göttinger, St. Gallen, 1866-1868 (so unselbständig wie Fridolin Sickers Chronik !); neu herausgegeben mit kleinen Schriften und Briefen von Wartmann, St. Gallen, 1902.

6. *Pellican Konr.*, *Chronikon*, herausgegeben von B. Riggensbach, Basel 1877 (leichtfertig).

7. *Ryff* (Fridolin), Chronik (in den Basler Chroniken, Bd. I).

8. *Wyß* (Bernh.), Beschreibung. = *Kurze Beschreibung der Glaubensänderung in dem Schweizerland* (bei Füßlin, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichte, Zürich 1741-49, Bd. IV).

9. *Zwingli* (Zw.), Schriften, herausgegeben von Schuler und Schultheß, Zürich 1828-1842, bes. Bd. VII u. VIII, wo auch einschlägige Briefe an und von *Haller*, *Oekolampad*, etc.; dazu *Egli*, *Zwingliana*, 1897-1904, mit seinen Vorarbeiten zu der bereits zum Teil erschienenen *Neuauflage* von Zwinglis Werken, und *Analecta Reformatoria*, Zürich 1899, wo Zwinglis bisher ungedruckte Aufzeichnungen während der Disputation mitgeteilt und besprochen werden (37 ff.).

β) **Gegen die Disputation :**

1. *Cocleus* ; a) « *An die Herren Schultheiß und (den) Rat zu Bern wider jre vermeinte Reformation* », Ende 1527, in Freiburg i. Br. (Univers.-Bibl.).

b) *Neuwe zeit.* = « *Neuwe zeitung von der Disputation zu Bern yetzt gehalten anno 1528* » (herausgegeben von Prof. Bloesch, in *Meilis Theologischer Zeitschrift aus der Schweiz*, VIII, 1891). « [Ausge]geben am xxiiij. tag Januarij » 1528, 10 Bl., 4^o, in Bern (Stadtbibl.) : Rar. 46, *anonym* erschienen (Hallers Vermutung, *Cochläus* sei der Verfasser [Zw. VIII, 2, pag. 146 u. II, 2. S. 148], ist schwach begründet ; der Herausgeber hat keine Stellung zur Autorfrage genommen.).

2. *Eck* ; a) « *Ein Sentbriewe* (vom 18. Tag Decembris 1527) an ein frum *Eidgenosschafft*. Ein anderer briewe an *Ulrich Zwingli* [datum Ingolstadii XV. Decembris 1527]. Der drit briewe an *Cunrat Rotenacker* zu Ulm » [datum Ingolstadt, am letzten tag Decembris Anno 1527¹]. In München (Hof- und Staatsb.) : H. ref. 803/36 ;

b) *Verl.* = « *Verlegung der Disputation zu Bern*, mit grund götlicher geschrift : durch Johann Eck Doctor etc. An die christenliche ordt der Eydgnosschafft. Ain tafel neuwer ketzerischen artickeln (auf S. VI-VIII) so durch die Disputanten da (außerhalb der verdambten schlußreden) bekant seind worden, aim jeden frommen Christen zu meyden. *Kayserlicher Mayestat* regiment *verbot der disputation* zu Bern (auf S. 218-20). Auch des *Bischoffs von Costentz* vätterlich, vnd der *Eydgenossen* trewlich *verwarnung an die von Bern* » wider die Disputation » (auf S. 220 ff. u. 229 ff.). Ohne Druckort (Basel), « 1528 », 235 (nicht « 255 ») S. 4^o, in München zweimal : Polem. 981 u. Polem. 982.

3. *Edlibach* (Gerold), *Chronik*, herausgegeben von Joh. Martin Usterj (in *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Zürich 1846. Bd. IV.).

4. *Jacobi Monasteriensis Sacerdotis Solodurensis Epistola* de rebus in Disp. Bern. gestis — in Zürich (Zwinglimuseum) : Zw. 210. Zuerst erschienen in *Sculteti Annal(es) Evang(elii) Dec(as) II ad ann. 1528* (nur *scheinbar* gegen die Disputation). Vgl. dazu L. R. Schmidlin « Wer war Jacob Münster ? » *Kathol. Schweizer-Blätter*, N. F. XX. Jahrgang 1904, S. 59-68, Luzern, der J. Münster als apokryph erklärt, was von Dierauer bestritten wird. (*Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft*, III. Bd., Gotha 1907, S. 100 A.).

6. *Murner* ; a) *Anzeige des Vsr.* = « *Hie würt angezeygt d[a]z vnchristlich frevel, vngehört vnd vnrechtlich vssrieffen vnd fürnemen einer loblichen herrschaft von Bern ein disputation zu halten* in irer statt / wider die gemein Christenheit / wider das heylig gotswort / wider das Euangelion Christi Jhesu / wider die heyligen geschriftten des alten vnd nüwen testaments / wider den alten woren vnd vngezweifeten christlichen glauben vnd wider alle

¹ Orig. : xxviiij (verdruckt).

menschliche fromkeit vnd erberkeit. — Gedruckt in der Christlichen statt Lutzern im jar so man zalt M. D. xxviii¹ vff den achten tag des [Dezember-oder] Wolffmonds», 57 S., 4^o, in Zürich, (Stadt b.): G. XVIII 273, sehr selten.

b) Appel. = *Appelation vnd beruoff* der hochgelörten herren vnd *doctores Johannis Ecken / Johannis Fabri / vnd Thome Murner / für die xij ort* einer loblichen Eydtgnoschaft wider die vermeinte disputation zu Bern gehalten / beschehen vor den kleinen rädten vnd hundertten einer loblichen stadt Lutzern / vnd durch doctor Thomas Murner exequiirt (am) montag nach Nikolai in dem jar Christi M. D. XX vij. Vrsach vnd *verantwortung worum doctor Thomas Murner kilchherr zu Lutzern nit vff der disputation zu Bern*² gehalten erschienen. — Gedruckt in der Cristlichen statt Lutzern / im jar M. D. XX vij (wahrscheinlich sehr bald nach Disputationsbeginn) 19 S. 4^o, in München : H. Ref. 57.

c) Meß. = *Die gots heylige Meß* von gott allein erstift / ein stadt vnd lebendigs opffer / für die lebendigen vnd die dodten / die höchste frucht der Christenheit / *wider die fünfte schlußred zu Bern* disputiert in der Eidtgnossschaft den frommen alten Christlichen Bernern zu trost vnd behilff gemacht, vnd zu Lutzern öffentlich durch doctor Thomas Murner geprediget vnd mit dem woren gotswort befestiget. — Gedruckt in der Christlichen statt Lutzern im jar so man zalt M. D. xxiiij vff den zwölfften tag des [November oder] Wintermonats » — 7 Bog., 4^o, in Nürnberg (St.-B.) : 918 Nr. 26 (sehr selten).

d) Vbleg. = Ein sendbrieff der acht Christlichen ort einer loblichen Eidtgnossschaft mit nammen Lutzern / Ury / Schwyz / Underwalden / Zug / Friburg / Solathorn / Glariß / an ein lobliche herschaft von Bern flehe(nt)-lich / vnd vff das höchst bittend vnd ermanendt / by dem alten waren Christlichen glauben zu beliben / vnd sich der evangelischen vnd Lutherischen ketzerein nit beladen noch entweren (zu) sollen. Ein spöttliche vnd vnfründliche antwurt der loblichen herschaft von Bern den obgenannten acht christlichen örtern gethan / vnd durch den druck vßgespreitet. *Ein vßlegung vnd ercleren des selbigen spöttlichen / vnchristlichen vnd ungesaltzenen brieffs der herschaft von Bern* durch doctor Thomas Murner vßgelegt / vnd zu verston geben. — Gedruckt in der christlichen statt Lutzern (im Januar oder anfangs Februar) anno M.D.XXIX. 9 Bog. 4^o, in Nürnberg (St.-B.) : Theol. 918 Nr. 25 (äußerst selten).

6. *N(e)uwdorf* (Jörg), Gegen die Disputation in Bern, zwischen 17. Nov. u. 18. Dez. 1527 ; konnte nicht ermittelt werden.

7. *Salat*, Cron. — *Cronicka* (im Archiv für Schweizerische Ref.-Gesch., Solothurn 1868, Bd. I).

8. *Träger* (Konr.), epistola (im Arch. f. Schweiz. R.-G. I, 795).

9. *Tschudi* Val., (Zwinglianer !), Erz. — Kurze historische Erzählung (im Arch. f. Schweiz. Gesch. Bd. X ; neuestens herausgeg. von Strickler).

¹ In Wirklichkeit 1527.

² Orig. : « Baden » statt Bern.

γ) **Für und gegen die Disputation :**

Absch. IV. 1a. = Die eidgenössischen Abschiede, herausgegeben von Strickler IV, 1a ; *Corresp.* = Correspondance des réformateurs dans les pays de langue française, éd. par Herminjard, Genève et Paris 1866–1872, T. II ; *Urk.* = Urkunden der Bernischen Kirchenreform, Bern 1862–1877, 2 Bd.

B. Literatur.

α) *Protestantische* ; *Stettler*, Annales, Bern 1627 ; *Christoph. Luthardus*, Disputationis Bernensis... Defensio, Bernae 1660, Fol. ; *Joh. Henric. Hottinger*, Historiae Ecclesiasticae Novi Testamenti, Tiguri 1665, Tom. VII ; *Abrah. Ruchat*, Histoire de la Réformation de la Suisse, Genève 1727 ff., T. II ; *Sam. Scheurer*, Bernerisches Mausoleum, Bern 1740–44 ; *Fischer*, Geschichte der Disputation... in Bern, Bern 1828 ; *Kirchhofer*, Berthold Haller oder die Reformatoren von Bern, Zürich 1828 ; *Kuhn*, die Reformatoren Berns, Bern 1828.

β) *Katholische* ; *Jacobus Schueler*, Hercules Catholicus Hydrae Ursinae decem capitum Dominator et viperarum inde prognatarum ex parte Recastigator, Friburgi Helv., Anno MDCLI, 722 pag. 4^o (in Freiburg i. Br. (Universitätsbibl.) Nr. 2179) ; *Geiger*, Bemerkungen über die Disp.... in Bern (Sämtliche Schriften, Luzern 1830, III) ;

Carl Ludw. Haller, Gesch. der kirchl. Revolution... des Kantons Bern, Luzern 1836 ; *Riffel*, Christ. R.-G. der neuesten Zeit, III (Mainz 1846) ;

Hermann Cardauns, De Reformatione Bernensi, Bernae 1868, 109.

Motto :

« Eines Mannes Red ist keine Rede /
Man muß sie hören *alle bede* ».

Über die « große » Disputation zu Bern im Januar 1528 (das rührende Vorspiel zur unmittelbar nachfolgenden gewaltsamen « Reformation ») ist schon so oft und viel geschrieben worden, daß man es nicht lohnend halten sollte, sich nochmals eingehend damit zu beschäftigen. Und doch fördert ein gründliches, *allseitiges* und *kritisches* Quellenstudium eine überraschende Fülle neuer, ja wunderlicher Resultate zu Tage.

Das von protestantischen Forschern entworfene Bild über das Berner Glaubensgespräch ist nämlich trotz Ausnützung der Acta nicht viel mehr als eine Fata morgana, ein schönes Zauberbild, das bei näherem Zusehen « verschwindet ».

Das hat verschiedene Ursachen : Erstens leiden alle protestantischen Arbeiten darüber, auch die besten und umfangreichsten von

Stettler, *Ruchat* und *Fischer*, mehr oder minder an jener ererbten Ignorierungsmethode, der zufolge ein « voraussetzungsloser » Historiker nicht nur an katholischer Literatur, sondern selbst an katholischen Quellen achtlos vorübergehen darf. Die *Historiae Ecclesiasticae* von Joh. Heinr. Hottinger († 1665), einem Forscher, der dem Geistestournier aus weiter Ferne zusah, dazu nicht einmal weiß, wann die Disputation begonnen hat¹, werden mitunter wie eine Quelle zitiert; Gelehrte wie *Joh. von Eck* dagegen, *Joh. Cochläus*, *Joh. Faber*, *Thomas Murner*, *Hans Salat* werden (*obwohl sie* anerkanntermaßen die schlagfertigsten, witzigsten und populärsten Katholikenführer Deutschlands waren und *mitten im heißen Kampfe standen*), im günstigsten Fall mit zehn Zeilen abgefertigt, dazu in der Regel in einer Weise, daß *völliges* Schweigen besser wäre. Der gefeierte Berner Chronist *Michael Stettler* z. B. (dem *Ruchat* in seiner der Disputation von Bern vorausgeschickten Quellenangabe ausdrücklich das « Lob » spenden zu müssen glaubt, « daß er die Quellen befragt hat, wo immer er konnte ») kennt nicht einmal den richtigen Namen jenes mutigen, berühmten Luzerner Stadtpfarrers, welcher an der Erhaltung des alten Glaubens in der Schweiz ebenso großen Anteil hat, wie Zwingli an der Aufrichtung des neuen; meint allen Ernstes: Murner habe so geheißen, wie ihn seine Gewährsmänner (Anshelm, Bullinger, Zwingli, Luther, ja selbst der Herausgeber der amtlichen Vorrede zu den *Acta*) zu schimpfen und verhöhnen pflegten; gleichviel (oder richtiger: infolgedessen) versichert er seinen Lesern: Der natterstechende Doctor Thomas Murner « stellte » so « unchristliche und unziemliche Schmähbüchlein und Zettel wider die beiden Städte Zürich und Bern, daß solches ohne Abscheuen christlicher Ohren zu vernehmen unmöglich ». ² Und *Stettler* ist nur einer von den vielen, die angeblich aus Rücksicht auf den Leser, in Wirklichkeit aus Befangenheit oder heiliger Unwissenheit mit ein paar wegwerfenden Ausdrücken über die polemischen Schriften des größten und gefürchtetsten deutschen Satirikers hinweggeglitten sind.

Zweitens fehlt es den protestantischen Abhandlungen über die Berner Disputation an Kritik. Man hat sich offenbar absichtlich damit begnügt, den Verlauf an der Hand der *Acta* lang und breit zu

¹ « Habita fuit haec disputatio (Bernensis) 1527 die 17 Decembris », schreibt er VII, 649.

² *Annal.* I, 659 (col. 2) u. 664 (col. 2.)

erzählen und dann den eingeschlafenen Leser aufgeweckt und gerührt mit dem Urteil eines « guten Katholiken », mit dem Briefe jenes « bekannten » Solothurner Geistlichen — einem Schriftstück, dessen Tendenz (wie wir sehen werden) zu greifbar und dessen Kritik zu schief ist, um ernst genommen werden zu können.

Das Beste und Kritischste über das Berner Gespräch von *katholischer* Seite stammt von *Eck* und *Murner* aus der Reformationszeit. *Schüler* kannte leider nur Ecks Sendschreiben an die Eidgenossenschaft und Cochläus' Zuschrift an den Berner Rat ; aber trotzdem machte sein auf gründlichem Studium der Acta ruhender « Hercules » solchen Eindruck, daß Luthard eine zweibändige Gegenschrift herausgab. *Carl Ludwig Haller* und *Franz Geiger* haben sich ausgesprochenermaßen auf protestantische Ergebnisse gestützt. Was *Riffel* und *Cardauns* über die Disputation sagen, ist selbst erforscht und gut, aber zu wenig.

Eine neue Studie ist also mehr als hinreichend gerechtfertigt.

Aber nicht bloß infolge Berücksichtigung reicher, verborgener Quellen und Anwendung von Kritik haben wir ungeahnte Ergebnisse gewonnen, auch infolge Vergleichung der Berner Disputation mit früheren Glaubensgesprächen — ein Gesichtspunkt, unter dem sie ebenfalls noch nicht betrachtet worden ist.

I. Zweck der Disputation.

Wozu ein neues Glaubensgespräch, nachdem doch erst im Mai und Juni 1526 vor Vertretern aller Schweizerkantone, mit Ausnahme von Zürich, eine achtzehntägige Disputation stattgefunden hat ? So fragten nicht bloß die « sieben » altgläubigen Orte, die zuständigen Bischöfe und ihre Berater, so dachten auch die unbefangenen unter den Anhängern der Neuerungspartei.

Valentin Tschudi z. B. (Zwinglis Nachfolger in Glarus) schreibt voll Mißbilligung : « *Wie wohl man sah, was Nutzes die Disputation zu Baden gebracht*, nämlich, daß jeder auf seiner Meinung verharrte, ließen die Berner sich doch nit damit vergnügen, sondern setzten in ihre Stadt auf den Sonntag nach der Beschneidung (1528) eine eigene Disputation an. » ¹ Das eigenmächtige Vorgehen der Berner Ratsherren ließ nichts Gutes ahnen. Zwar waren sie « nit die mindsten, sondern mit die

¹ Erz. 353.

strengsten und ernstlichsten gewesen», welche «Rat, Steuer und Hilfe» gaben, daß jene große «Disputation zu Baden gehalten» wurde, welche von den «zwölf Orten der Eidgenossenschaft» angesetzt und unter Anwesenheit von zwei Abgeordneten des Kantons Bern «löblich, ehrlich, schicklich, mit allen Züchten, (mit) Frieden und Sicherheit vollendet» worden war¹; allein jetzt wollten sie ausdrücklich, daß die Disputation zu Baden «*ungeachtet*» bleibe². Am «Pfingstmontag (den 21. Mai) 1526» leisteten wohl die beiden Räte und der Schultheiß von Bern unter Zustimmung von «Stadt und Land» den verbrieften Eid: sie wollten sich in alle «*Ewigkeit*» nicht von ihren «lieben altgläubigen Eidgenossen (ab)sondern», sondern «des Glaubens halb (es) halten wie von Alters her und nach Laut» des nächst hievor ausgegangenen streng katholischen Mandats (vom 28. April 1524)³, demzufolge «etliche ihrer Pfaffen», die «Weiber» genommen hatten, der Pfründen beraubt worden waren⁴; aber schon gleich darnach schickten sie sich «dermaß (an), daß man wohl spürte, (daß) die neue Sekte ihnen (insgeheim) ganz anmutig» war: «waren [nämlich] nun ganz spitzig und kitzelig», so daß «bei den sieben alten Orten groß[er] Verdruß [gefaßt] und viel davon geredet ward., in Räten, zu Tagen auch von sonderen Personen», [z. B. vom Ratsherrn Jost Köchlin], sie wollten dem Eid am Pfingstmontag im 26. Jahr erst getan, «nicht statt tun». (Salat⁵).

Die Berner Regierungsherren wollten dies zwar aus Politik nicht wahr wissen, beschwerten sich sogar «anfangs» des Jahres 1527 auf einem Tage zu Luzern um Lichtmeß durch ihre vier Boten (Anton Bütschelbach, Bernhard Tillmann, Lienhard Willading und Hans Schleif) über die vielen «Schmutz- und Schmähworte», so über sie gingen von wegen des lutherischen Glaubens und ließen erklären: «sie wollten das nicht länger leiden» und «jeden», welcher «in ihrem Land und Gebiet» ergriffen würde, «nach Verdienen strafen»⁶; aber von Tag zu Tag wurde es offener, daß die hohen Räte nur heuchelten und keinen Grund zur Klage und zum «Strafen» hatten: am Freitag vor der Herrenfastnacht (1. März) 1527 warf ihnen darum *Luzern im*

¹ Die katholischen Orte, Schreiben v. Mittwoch vor St. Thomas, 1527.

² Ausschreiben.

³ Urkunden I, 338.

⁴ *Salat*, Cron. 100; vgl. Absch. IV., Ia, 412, 465 u. 501.

⁵ Cron. 151; vgl. Absch. IV. Ia, 985, 1026, 1059.

⁶ *Salat*, Cron.; vgl. Absch. IV, Ia, 1037, 1038 u. 1040 f. u. *Ansh.* V, 198.

Namen der katholischen Orte unter Hinweis auf ihr Verhalten auf einem Tage zu Bern am 13. und 14. Februar 1527 offen vor :

Wir haben von unsern « Boten, so bei Euch gewesen, aller Handlung.. genugsam Bericht empfangen, soviel gehört und vernommen, daß leider sich die Läufe und Sachen bei Euch in Eurer Stadt nicht bessern, sondern je länger je mehr zu Zwiung, Widerwill(en), Neid, Haß, Aufruhr und Empörung erziehen wollen... ¹»

Schon aus diesen Gründen hätte die Berner Regierung keinen rechten Glauben finden können, wenn sie sich stellte, als habe sie die neue Disputation bloß zwecks Herstellung der Ruhe unter den zwieträchtigen Untertanen ausgeschrieben. Sie hatte aber zum Überfluß im letzten halben Jahre allzu sonderbare Proben der Unparteilichkeit, Unentschiedenheit und « Friedensliebe » zum besten gegeben, um undurchsicht zu bleiben. Am 4. April 1527 wurde der früher ausgewiesene Exkarthäuser *Franz Kolb* als Prädikant *zurückgerufen*. Bald darnach, am Osterdienstag, den 23. April, wurde ein Ausnahmegesetz *mit rückwirkender Kraft* geschaffen, nämlich die « Ordnung », « daß keiner, so nicht zu Bern erboren und erzogen [worden, weder] im kleinen Rat *sitzen* noch *gesetzt* werden soll » ² — eine Verfügung, welche man vor allem auf den für die Rechte der Kirche entschieden eintretenden Ritter *Kaspar von Mülinen* anwenden wollte und auch anwandte, obwohl er erst in allerletzter Zeit sich um Bern verdient gemacht hatte, obwohl er ein ebenso tüchtiger Diplomat als Katholik war, dem (nach dem Geständnis eines protestantischen Historikers) « nichts anderes zur Last gelegt werden konnte, als woran er selbst keine Schuld hatte » (Tillier ³). An eben jenem Tage wurde auch (— um ja eine zwinglische Regierungsmehrheit durchzusetzen —) den Vennern und Sechzehnern das Recht genommen, den « kleinen Rat » zu wählen und dieses Recht der « ganzen Bürgerschaft » übertragen, Erfolge, die *Berthold Haller* alsbald (am 25. April) seinem Lehrmeister Zwingli freudetrunken mitteilte ⁴. Weiter wurde beschlossen, « daß die, so wider des großen Rats Beschluß und Ansehen irgend etwas ⁵ reden, als *Meineidige* gestraft werden sollten »,

¹ Absch. IV, 1a 1058 ; vgl. Absch. IV, 1a 1048.

² *Ansh.* V, 217.

³ Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1858, III, 47.

⁴ Zw. VIII, 2, pag. 49.

⁵ Orig. : « uttset ».

und es wurden auch wirklich « etliche gestraft » (Anshelm ¹). Immer rascher ging jetzt die tollkühne Fahrt dem neuen Evangelium zu. Am 4. August besetzte Bern unter lärmendem Protest der Ordensleute alle ihre Gotteshäuser und Klöster « mit Vögten », von denen (wie selbst Anshelm sarkastisch sagt) « keiner arm geworden ist » ², und zwar obwohl man sich sagte, daß das « *ein tiefer Griff in des Papstes Freiheit* » sei ³.

Auf der Berner Disputation sollte dieses « Friedens »werk von den « Reformatoren der Schweiz » feierlich gekrönt und approbiert werden.

Man war auf katholischer Seite keinen Augenblick darüber im Zweifel. *Murner prophezeite* schon in seiner anfangs Januar erschienenen « Appelation »: « Zu End der Disputation (wiewohl kein richterlicher B[e]schlus geschehen ist) greift man zu der Mönche und Pfaffen Güter., nimmt Zins und Gült und alles das Ihre, das sie bisher mit rechtmäßigen Titeln besessen haben. Also ist bisher von ihnen disputiert worden [z. B. in Zürich]; was zu *Bern* geschehen wird, wollen wir sehen ⁴. » *Auch Eck sah die kommenden Dinge voraus*; in seinem Sendbrief an eine « fromme Eidgenossenschaft » vom 18. Dezember 1527 schreibt er: « Wenn ja das Ausschreiben einem innern Rat gefallen hat, so erbarmt mich das fromme, ehrbare Landvolk, die ein gut[es], christlich[es] Gemüt haben, daß sie dermaßen mit ketzerischer Lehre und Herrschung gedrückt werden sollten. »

Ebenso durchschauten die sieben (bezw. acht) *katholischen Orte* (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn) *gleich anfangs den Zweck der Mache*.

« Wir können » — schrieben sie den Bernern in ihrer Antwort auf das zugesandte Ausschreiben — « (nit) anders gedenken denn daß Ihr. Euern neuen... *Prädikanten den Zaum zu lang gelassen*, zu viel Glauben (ge)geben, (so) daß die Euch dahin gebracht haben so solchem Fürnehmen, damit (*sie versuchen wollen*) ob sie ihre Niederlage., so sie zu Baden auf der ehrlichen Disputation *erlitten*, ..wiederum mit *erdichtetem Schein etlichen Weg verkleiben möchten* ⁵ ».

Dies war auch nach Ansicht des Luzerner Stadtpfarrers « die größte

¹ Chron. V, 213.

² Chron. V, 201 u. Urk. I, 56–59, auch 35.

³ *Ansh.* V, 201.

⁴ *A₄ a.*

⁵ Schreiben von « Mittwoch vor St. Thomas Tag » (18. Dez.) 1527.

Ursache», warum die Prädikanten «eine neue Disputation gesetzt haben¹.»

Man wollte aber nicht bloß eine Scharte auswetzen, man wollte auch einen «großen Sieg» konstruieren und so in den Augen jener, die nicht alle werden, *eine glänzende Rechtfertigung der geplanten* (bereits eingeleiteten) *gewaltsamen «Reformation» liefern*. Das gesteht auch, ohne es zu wollen, der *erste Herausgeber der Berner Disputationsakte*, indem er am Schlusse dem «frommen christlichen Leser und Zuhörer» zuruft und zwar, obwohl nach dem Ausschreiben «aller Menschen Tand, Klugkeit und eigen Gutdünken hintangesetzt» sein sollten:

«Wollet um Gottes Ehre... den Handel dieses Gesprächs mit christlichem Gemüte erwägen und gründlich ermessen und *darnach urteilen, ob nit eine christliche ehrsame Oberkeit der löblichen Stadt Bern auf solches gehabtes Gespräch die vermeinten Gottesdienste und Zeremonien billig ausgerottet... habe.*»

Dies war ja der Zweck aller Disputationen, welche Zwingli in Szene setzte. Daß aber *er*, und nicht Kolb oder Haller, das Gespräch anregten, ist kaum zu bezweifeln. (Berns Prädikanten waren und fühlten sich ja, wie wir sehen werden, einem Redeturnier gar nicht gewachsen). Schon anfangs des Jahres 1527 schrieb der Antistes an die in Baden weilenden Ratsboten:

«*Es ist meine ernstliche Bitte*, entweder zu verhelfen, daß ein geschworenes Exemplar (der Akten der Disputation zu Baden) mit² dem, das gedruckt werden soll, oder (noch besser) alle vier (in Beiwesen der geschworenen Notarien) verlesen werden und zwar in einer unparteiischen Stadt als Bern, Basel, Schaffhausen oder Konstanz..., ehe man den Druck läßt ausgehen, oder aber (*daß*) *ein neu Gespräch.. zu Zürich, Bern, Basel oder St. Gallen angesehen und dazu Murner, Eck, Faber berufen werden*³. »

Ähnliche Lehren hat Meister Zwingli natürlich auch seinen Vertrautesten in Bern gegeben. Noch im Sommer 1527 hielt man hier eine Disputation für nicht zeitgemäß; der Primas zu Zürich wußte offenbar die Bedenken zu zerstreuen.

II. Amtliche Hintertreibungsversuche der Disputation.

Was hätten unter gegebenen Umständen die sieben katholischen Orte in Bern tun sollen? Wollte man wirklich in ihrer Gegenwart

¹ Vsleg. C₂ b.

² Orig.: «gegen».

³ Zw. VIII, 2, S. 5.

disputieren, warum verständigte man sich nicht vorher mit ihnen, warum stellte man sie vor die vollendete Tatsache? Diese Praxis war bisher (abgesehen von Zürich) in der Eidgenossenschaft nicht üblich gewesen, wie besonders aus der Vorgeschichte des Gespräches in Baden ersichtlich ist. Sie allein hätte genügt, um den altgläubigen Regierungen zu Gemüte zu führen, daß man es auf einen offenen Bruch mit ihnen abgesehen habe. Zum Überfluß verschickte man Thesen, welche den zu Baden gebilligten schnurstracks zuwiderliefen und ein Ausschreiben, aus welchem Zwinglis Sirenengesang herausklang.

Es wurde daher von den altgläubigen Orten « viel geratschlagt und gehandelt, wie man sie davon abbringen könnte... »¹. « Man ermahnte sie freundlich an alles —, so dazu dienen möchte, daß sie von solcher Disputation abstünden »², sagte ihnen: man halte sie « für so fromme, ehrliche und redliche Eidgenossen », daß sie « erkennen » werden, « daß solches wider die Disputation zu Baden, wider den [am Pfingstmontag 1526] von Stadt und Land geschworenen Eid, wider die [damals] besiegelten Abschiede, auch wider » ihre Bünde und « wider gemeiner christlicher Kirche Ordnung und Satzung » und wider das Wohl « gemeiner Eidgenossenschaft »³. Aber alles war vergebens, « da half kein Kraut dafür; denn die Plag war da »⁴.

Die Berner Regierung fühlte sich durch den Vorbehalt vielmehr tief gekränkt, besonders durch den Hinweis auf den Pfingstmontageeid und den versiegelten Abschied, dessen Bruch *Murner* die Klage ausgespreßt hat, daß im « neuen Glauben » « weder Ehre noch Eid, Brief noch Siegel, Fug noch Glimpf, Gelübde noch Versprechen gehalten werden »⁵. *Die Ratsherren erwiderten zu ihrer Rechtfertigung* in einem « Missiv » an Luzern vom 27. Dezember (1527): sie seien eigentlich weder ihnen noch andern Orten « Antwort darüber... schuldig », wollten ihnen aber « doch zu vernehmen » geben, daß man sie « an dem Ort nicht zu rechtfertigen » habe — wobei *Salat* lakonisch ausrief: « Excusatio calua! » (Schlaue Ausrede!)⁶. Weiter entgegneten die Berner: sie hätten « Gewalt, Macht, Glimpf, Recht und Fug », mit den Ihren zu « handeln », und weder Luzern noch sonst jemand habe ihnen etwas « darein zu

¹ *Salat*, Cron. 161.

² V. *Tschudi*, Erz.

³ Schreiben von Mittwoch vor St. Thomas, 1527.

⁴ *Salat*, Cron. 161.

⁵ Appel. A₂ a.

⁶ Cron. ib.

reden, besonders was den Glauben berührt... », wozu der Luzerner Chronist meinte: « Wenn diese Excusaz [oder Entschuldigung] das Mehr würde, so wäre den Bünden und allen Gelübden der Boden aus. »

Nicht minder interessant im Berner Rechtfertigungsversuch ist folgendes Geständnis, aus welchem man sehen kann, was alles manche Berner Staatsmänner damals im Namen des Friedens tun zu dürfen glaubten. « Von wegen schwebender Läufe, so eben sorglich und gefährlich waren » [mit anderen Worten: um Ruhe zu haben, um nicht aus dem Rat hinaus geworfen zu werden], haben sie am Pfingstmontag 1526 jenen feierlichen « Eid geschworen », und hinwieder um « Frieden » zu erlangen (jenen « Frieden », den Zwingli in die Eidgnossenschaft gebracht hat), haben sie sich « verursacht » gefühlt, « von solchen[m] Eid abzulassen und ihr erstes [sogen. Reformations-] Mandat vom Vitustag im 23. Jahr' wiederum an die Hand zu nehmen »¹, welches nach Salats Charakteristik « aus dem Grund von der neuen Sekte herausfloß² »; es hatte sich nämlich [durch die Schuld der Regierung] « zugetragen, daß viel mehr Unrat, Unruhe, Zwietracht und Mißhell[igkeit] aus solchem Eid erwachsen » war als « Friede, Ruhe und Einigkeit ».

* * *

Auch « der römische Kaiser » Karl V. hat von « Speier » aus, « ohne Zweifel durch emsig Ansuchen der geistlichen Prälaten und ihres Anhangs bewegt³ », in einem Schreiben vom 28. Dezember 1527 *gegen die Abhaltung einer Disputation protestiert*, da Berns « Prädikanten » « unchristliche, durch die hl. Konzilien... verdamnte Artikel... zu erhalten unterstehn » wollten⁴.

Aber der hohe Berner Rat stand ebenso hoch über dem Kaiser wie über Papst und Bischöfen; er fuhr ruhig weiter, obwohl ihm Karl V. hatte schreiben lassen:

Es ist « unser *ernstlicher Befehl*, Ihr wollt mit derselben Disputation bis nach Endung des [auf Montag.. nach Invocavit 1528] ausgeschrieb[en]en Reichstags (zu Regensburg) *gänzlich still stehn* » und des Reichs Stände oder gemeines Concilii Beschluß... abwarten⁵ ».

¹ Miss. v. 27. Dez. 1527.

² Cron. 161.

³ Ansh. V, 225.

⁴ Absch. IV, 1a 1237.

⁵ Absch. IV, 1a, 1237.

Die Berner erwiderten am 6. Januar 1528 lakonisch: « Wiewohl » sie sonders « geneigten Willen hätten, k[aiserlicher] M[ajestät] in gebührl[ichen] [!] Sachen zu gehorsamen », « desto minder nit » könnten sie die vorgenommene Disputaz — unterlassen », da ihnen das Schreiben « erst heut [?] ausgehändigt » worden, die Berufenen aber bereits versammelt seien. Es habe doch eine lange Zeit daher Zwiespaltung des Glaubens gewährt, — aber « gemeine Ständ der Christenheit » hätten « zu H[in]legung derer bisher nie beratschlagt noch sich beflissen ¹ ».

War das nicht der reinste Hohn, wenn man bedenkt, daß erst anderthalb Jahre zuvor in der Schweiz zwecks « Erhaltung... [des] Friedens und [der] Einigkeit » mit « großen Kosten » ein 18-tägiges Gespräch stattgefunden hatte ?

Wie konnte sich eine Kantonsregierung eine solche Sprache erlauben gegen einen Herrscher, in dessen Reich die Sonne nicht unterging ? Die politische Konstellation erklärt alles. Alle katholischen Großmächte lagen sich in den Haaren. Karl V. hatte selbst an solchen Feinde, die seine Freunde hätten sein sollen. Papst Klemens VII. hatte zwecks Herstellung des politischen Gleichgewichtes am 22. Mai 1526 mit *Franz I.* von Frankreich, *Franz Sforza* von Mailand und mit *Venedig* gegen den Kaiser von Deutschland ein unglückseliges Bündnis geschlossen. Infolgedessen wurde *Rom* am 6. Mai 1527 von der kaiserlichen Armee erstürmt, eingenommen und vandalisch geplündert. Der Papst, welcher in der Engelsburg sieben Monate lang belagert wurde, neigte sich wohl in seiner Bedrängnis wieder dem Kaiser zu, aber der König von Frankreich schloß zum Ersatz ein anderes Bündnis gegen Karl mit England.

Inzwischen planten im Innern des Deutschen Reiches protestantische Fürsten ein antikaiserliches Bündnis zum Schutz des neuen Glaubens, und Karl V. mußte ihnen wegen der drohenden Türkengefahr im Osten große Zugeständnisse machen. *König Ludwig* von Ungarn hatte am 29. August 1526 (während der Belagerung des Papstes) in der Schlacht bei Mohacz Krone und Leben verloren. Der Bruder des Kaisers, Erzherzog *Ferdinand*, welcher « sein Erbe antrat, mußte es mit dem Schwerte gegen die Türken und noch dazu gegen den Grafen von Zips verteidigen ² » ; seine Wahl zum König von Böhmen im Ok-

¹ Absch. IV, 1a, 1246.

² *F. X. Kraus*, KG. § 133, 3.

tober 1526 verwickelte ihn vollends in einen Streit mit Bayern, dem bisher treuesten Genossen. Während also der deutsche Kaiser Feinde im Osten hatte, Feinde im Westen, Feinde innen, Feinde außen, Feinde ringsum, konnten ihm selbst jene nicht helfen, die guten Willens waren. So konnte selbst eine Stadt seiner « Befehle » spotten.

Wie man es den Bischöfen machte, werden wir später hören.

III. Vorwand der Disputation.

Die Berner Ratsherren « wandten » in ihrem Ausschreiben als Ursache der neuen Disputation vor: man habe ihnen auf vielfältige Nachwerbung kein « von [beschworenen] Notaren aufgezeichnetes Exemplar der in die Feder geredten Akta des Gesprächs zu Baden zuschicken — wollen ¹ ». Dieselben waren « aber im Druck aus[ge]gangen » und konnten kein[em] Ort besonders geschrieben » werden (V. Tschudi) ².

Und als die sieben katholischen Orte hierauf in ihrem Schreiben vom « Mittwoch vor Sankt Thomastag » antworteten: es möge bei einem jeden Verständigen ermessens werden, daß sie deshalb « *nit genug und gar keine Ursache* hätten, sich also abzusondern, *angesehen, daß andere Orte der Eidgenossenschaft ebenso gern wie sie der Bücher eins gehabt hätten* », erwiderten die Berner, obwohl ihnen ein Druckexemplar zugestellt worden war: sie könnten zwar nicht in Abrede stellen, « daß die Disputation zu Baden » mit ihrem « Wissen, Rat, Zutun und Hilfe vollzogen » worden seien, aber « daß nit eigentlich bericht[et], wie sich ein jeder darauf gehalten, was da gehandelt worden, sie wollten denn *dem* Glauben geben, der die Akten derselbigen Disputation samt Vor- und Beschlußrede gedruckt hat, was sie nit wohl tun könn[t]en », da « er der Ehre und des Glaubens nit wert » sei ³. Was ist von diesem Rechtfertigungsversuch des Disputationsausschreibens zu halten? Nach Staatsarchivar Stürler « zeigten die sieben (*katholischen*) Orte im Spätere wegen der Badener Disputationsakte keine glückliche Hand » ⁴ — eine in protestantischen Kreisen wohl *allgemeine* Annahme, die sich jedoch bei genauer Betrachtung des Streites als große Täuschung erweist.

Wer damals Murner im guten Glauben der Fälschung zieht, mußte

¹ Vgl. Urk. I, 206.

² Erz. S. 353.

³ Urk. I, 225 f.

⁴ Urk.

sehr naiv sein. Die Akten des Gespräches zu Baden hätten doch kaum mit größerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit veröffentlicht werden können, als es geschehen ist. Als nämlich « die Disputaz beschlossen [war], ward zunächst (laut Abschied vom 16. Mai 1526) alle Handlung in fünf gleiche Bücher geschrieben ¹... und *die*, da es unmöglich war, *jedem* Orte eins zu.. ge[be]n, hinter einen Landvogt zu Baden gelegt und mit Siegel bewahrt, bis auf weiteres Vereinbaren aller Orte, wie man die publizieren wollte » (Salat) ². So hatten es die zwölf « Boten einer löblichen Eidgenossenschaft einhellig verordnet » (Murner ³). Nicht bloß die Ehrlichkeit, auch die Klugheit forderte, vorsichtig zu Werke zu gehen. Hatte doch gleich nach dem Gespräche « *Haller von Bern*, gar ein ernstlicher Disputierer zu Baden, seinen Herren Widerwillen.. über gehaltene Disputatz » eingeflößt, zunächst « dergestalt, als ob sie anders aufgezeichnet denn geredet wäre, so viel, daß sie jetzt zu allen Fragen treffentlich erforderten, auch zu Zeiten gar zornweg beehrten, man wolle ihnen eines der geschriebenen Bücher, so durch die geschworenen Notarii gemacht und [von fünf geschworenen Kommissären (darunter Schreiber Huber und Schultheiß Honnecker)] collacioniert [und mit eigener Hand bezeugt worden] waren ⁴, zu Händen ge[be]n ; denn sie wollten sonst kein anderes ha[be]n noch [an-]nehmen ⁵. Desgleichen taten auch — offenbar durch planmäßige Aufhetzung — die von *Basel* ⁶, *Schaffhausen* und etliche andere » (Salat ⁷). Man schlug ihnen das sonderbare Begehren selbstverständlich ab, « mit den Fürworten, daß Schreiber *Huber* zu Luzern jetzt ein rechtes Original der Bücher schreibe ; wann das compliert [oder vollendet] und mit ⁸ den Büchern collationiert [wäre], würde man sich dann deshalb weiter beraten, wie man die ausgehen lassen wollte » (Salat ⁷). Im übrigen kamen die katholischen Orte den Bernern so weit entgegen als möglich. Sie machten ihnen selbst den Vorschlag, « daß der Schreiber *Huber* das eine Buch der Disputation, so er abgeschrieben, wiederum abschreiben und (dann) zu

¹ Vgl. Urk. I, 295.

² Cron. 146 ; vgl. Urk. I, 295 u. Disp. vor den xij ort. Pp. 3 b.

³ Appel. A₁ b.

⁴ Vgl. Disputation vor den xvj ort. Pp. 3 b.

⁵ Vgl. Absch. IV, 1a, 953, 955, 963, 968, 975, 985, 995, 1011, 1022, 1024, 1026, 1034, 1062 u. Disp. vor den xij ort.

⁶ Vgl. Urk. I, 298, 299, 301 u. 306.

⁷ Cron. 146.

⁸ Orig. : « gegen ».

denen Orten reiten solle, die sein[er] begehren », damit er ihnen das vorlese ¹; aber Berns Vertreter (*Anton Bütschelbach*) gab auf einem Tag zu Luzern, am 18. Juli 1526, die Erklärung ab, daß seine « Herrn » dessen « nit begnügig » seien, « sondern... der rechten vier ² *Originalbüchern* eins haben » wollten, um dasselbe « durch ihre *eigen[en]* Schreiber abschreiben [zu] lassen ³ », eine Forderung, welche die elf andern zu Baden vertretenen Kantone mit gleichem Rechte hätten stellen können und (wie schon gehört) auch teilweise gestellt haben. Die katholischen Orte erwiderten daher :

« Etliche und gar noch alle Orte » hätten « solche [Original-] Bücher ebenso gern gehabt, auch erfordert und vermeint, sie » haben gleichviel Kosten, *Müh* und Arbeit mit der Disputation erlitten als ihre « Eidgenossen von Bern, und man solle ihnen die nit verhalten: So aber der Bücher zu wenig, [so] daß nit jedem Ort eins werden mag, ist auf einem vergangenen Tag [am Dienstag vor Bartholomäi 1526] ⁴ angesehen und beschlossen » worden, « niemand ein Buch zu geben, *damit sich niemand beklagen möge* ». Man werde « solches Buch der Disputatz » drucken lassen und « darnach jedem Ort eines zuschicken. Wollte man die Bücher von einander zerteilen, so stünde merkliche große Gefahr.. darauf », so der « Eidgenossenschaft [daraus] entspringen möchte. Es ist deshalb aus *guter und bester Meinung* solches abgeschlagen worden » ⁵.

Die Berner Regierung wurde indes immer ungestümer. Am 31. August und am 29. Dezember 1526 forderte sie ein Original unter der Drohung, im Verweigerungsfalle nicht mehr bei den Eidgenossen sitzen zu wollen ⁶.

Unter solchen Umständen konnten die altgläubigen Regierungen in ihrer Antwort auf das Disputationsausschreiben den Berner Rats herrn gewiß mit Recht zurufen : sie hätten wegen der Verweigerung der Originalakte « *nit genug und gar keine Ursache gehabt* », sich « also abzusondern ». Oder hätten die *acht* katholischen Orte vielleicht deshalb von der Herausgabe der Akten absehen müssen, weil *ein* Kanton (der hohe Berner Rat) in den Druck « nit » einwilligen wollte ⁷ ?

¹ Absch. IV, 1a, 968.

² Nicht « fünf ».

³ Absch. 1a, 968.

⁴ Vgl. Absch. IV, 1a 985.

⁵ Absch. IV, 1a, 1024 ; vgl. auch 975.

⁶ Absch. IV, 1a, 985.

⁷ Vgl. Arch. f. Schweizer Reformationsgeschichte I, 166.

Noch weniger Ursache hatten die « frommen » Berner, von Fälschung zu reden.

« Als die Bücher der Disputation » [welche zu « Luzern in Dr. Murners Offizin » « gedruckt » wurden] fertig waren, ist Murner « geboten worden, sie alle z[us]ammen, keines ausgenommen aufs Rathaus zu überliefern (als auch geschehen ist.) ¹ » Hier wurden sie « auf einer Tagleistung zu Luzern auf Freitag nach Yeorij Anno » 1527 von den Ratsboten der sieben alten Orte « angesehen » ; und diese haben dann sofort « den Eidgenossen von Luzern befohlen », dafür zu sorgen, « daß die [ge]-druckten Bücher mit ² dem rechten Exemplar gerechtfertigt und gleichhellig gemacht werden ». Infolgedessen haben die Eidgenossen von « Luzern » an den « *Bischof von Constanz* » geschrieben », « desgleichen » an die *Eidgenossen von Basel*, daß von jedwedem Teil der Notari einer, so auf der Disputatz geschrieben », am 15. Maientag » « gen Luzern kommen » und ja nicht « ausbleiben » sollte. Auch ist einem der [vier] Präsidenten [zu Baden], mit Namen Meister *Hans Honnecker*, Schultheiß zu « Bremgarten, geschrieben worden » ³. Aber so « *freundlich* » auch « *die Eidgenossen von Basel durch die von Luzern* » « *ersucht* » worden sind, den « *Notar*, so auf der Disputatz geschrieben », zu « *schicken* » ⁴, daß er die « Bücher... korrigieren helfe, so *hat es doch nichts erschossen* » — [wahrscheinlich, um desto leichter verdächtigen zu können]. Der «obgenannte Präsident, Meister *Hans Honnecker* aber, desgleichen *der Notar von Constanz*, mit Namen *Lienhart Rüssel*, so auf der Disputatz geschrieben », sind am « 15. Tag Mayen zu Luzern erschienen ». Die Luzerner haben nun, unbekümmert um die Ferngebliebenen, « etliche ihres Rats, dazu ihren Stadtschreiber und Unterschreiber *Hans Martin*, auch ihren Diener, Schreiber *Hans Huber* » abgeordnet, daß sie mit « *Herrn Doktor Thomas Murner*, auch dem Präsidenten [der Disputation] und dem Notar von Konstanz... auf dem Rathaus die [ge]-druckten Bücher mit dem rechten Exemplar » (« das sie von Baden, mit des Landvogts zu Baden... Insiegel beschlossen und verwahrt, gen Luzern beschickt und in Beisein obgedachter Personen eröffnet ») hatten verglichen, « eigentlich besehen, überlesen, korrigieren und gerecht machen und, wo Mangel darin erfunden, das

¹ *Salat*, 160 u. *Murner*, Vsleg. C 4 a ; ferner « die Disp... Gedruckt in der altchristlichen Stat *Luzern* durch den Doktor Thomas Murner. »

² Orig. : « gegen ».

³ Vgl. Absch. IV, 1a, 975.

⁴ *Faber*, Die Disputation vor den xij ort, d₁ b u. *Salat*, Cron. 160.

bessern, und, wo gefehlt, an einem besonderen Blatt dahinten drucken lassen » sollten — was alles geschehen ist. Die Originalakten wurden sodann wieder nach Baden zurückgeleitet, wo sie 1720 in einer Mauer des Schlosses aufgefunden wurden; jetzt liegen sie auf der Stiftsbibliothek in Zürich. « Damit man erkennen möge, welche Bücher zu Luzern gedruckt seien (d. h. damit Fälschern das Handwerk gelegt würde), so hat auf « Befehl » der Eidgenossen von Luzern, « Hans Huber, Schreiber zu Luzern, die alle mit seiner eigenen Hand » vorne auf dem Titelblatt unterschrieben und signiert ¹ ». *Murner* schließt seinen hiemit übereinstimmenden Bericht mit den Worten: « Daß dies wahr sei, beziehe ich mich auf einen ganzen gesessenen Rat der löblichen Herrschaft von Luzern » ².

Kaum waren jedoch die Akten erschienen, da « grübelten », die Berner und Basler darin, mit *Rat, Beistand und Unterweisung Zwinglis und der Zürcher*, und erklärten wie früher: « wenn ihnen die *geschriebenen Bücher*, so zu Baden lagen, nicht werden möchten, wollten sie der andern gar keins... und stürmten stark an die [gedruckten] Bücher der Disputatz mit gar trotziger, ungeschickter Handlung, schmähten auch eben hoch alle die, so [da]mit um[ge]gangen » waren, besonders den « Herausgeber », und « vermeinten » auf diese Weise die Badener Disputation « widertreiben und umstoßen » zu können ³.

Gewiß nicht nur ein empörendes Mißtrauensvotum gegen den Herausgeber der Akten, sondern auch gegen alle katholischen Orte, ja selbst gegen das protestantisierende Konstanz, dessen vereidigter Schreiber (wie gehört) « die [ge]druckten Bücher mit dem rechten Exemplar vergleichen » half. Trotz alledem ist den « Herrn von Bern ein übersehenes und korrigiertes Exemplar zugesandt worden » ⁴.

Die Antwort, welche der Luzerner Stadtpfarrer auf jene Verleumdung gab, hätte dem « weisen und frommen Berner Rate » und noch mehr den späteren « unbefangenen » Historikern die Augen öffnen müssen.

« Es ist mir », schreibt Murner in seiner « Auslegung », « hie von nöten, mich deren von Bern zu beklagen, daß sie mir meine Ehre wider Gott, Ehre, Recht... abgesprochen haben. Ich habe weder Banner noch Hauptleute, meine Ehre gegen eine solche große und gewaltsame Herrschaft zu

¹ Orig. (verdruckt): « Bern » (Vsleg. c₁ a.)

² *Sal.* Cron, 160,

³ *Murner*, Appel, A 2.

⁴ Vsleg. D a.

beschirmen... Aber *meinen Leib will ich stellen vor die zwölf Orte einer löblichen Eidgenossenschaft, (um) Urteil und Spruch zu erleiden über mein Leib und Leben und meine Ehre zu verantworten. Ist nun denen von Bern soviel daran gelegen mir an meine Ehre zu reden, so habe ich ihnen (schon in der « Appellation ») ihre eigenen innländischen Eidgenossen vorgeschlagen ; da sollen sie mich rechtlich ansprechen, wie das erfordert Gott, Ehre, Recht, Fug, Glimpf und alle menschliche Ehrbarkeit. Da werden sie sehen, daß ich meine Ehre unverantwortet nit will lassen. Tun sie aber das nit, so bin ich der Hoffnung zu allen frommen christgläubigen Menschen, sie werden... von dieser ihrer.. verborgenen tätlichen Handlung wegen mich nit dest (ge)ringer achten.* ¹ »
« Ich wollte gern einmal die von Bern bitten, daß sie solche grausame Klage unterließen oder rechtlich klagten, daß der Beklagte auch zu verantworten kommen möchte. *Es steht doch in allen Stuben : Audiatur altera pars !* (Eins Manns Red, kein Red / darum so hör sie bede). ¹ »

Aber die « frommen » Privilegierten im Berner Rate taten weder das eine noch das andere — der beste Beweis, daß sie und ihre Hintermänner selber nicht an die infame Verleumdung glaubten, welche sie ohne Bedenken aussprengten. Man muß wissen, wie sehr es Bern und Zürich darum zu tun war, ihren schlagfertigsten und witzigsten und populärsten Gegner tot zu machen. Ende Februar 1529 strengten sie gegen denselben einen Beleidigungsprozeß an, welcher vor jedem unparteiischen Gerichtshof (nicht bloß am Luzerner) für sie mit Beschämung endigen mußte ; und *diesen* köstlichen « Fang » haben sich die gekränkten, leidenschaftlichen Edelwildsjäger entgehen lassen. Sie wußten, warum.

Und doch hatte Luzerns Stadtpfarrer die frommen Herren von Bern *wiederholt* an ihre Pflicht gemahnt, auch sie daran erinnert, daß der Vorwurf der Fälschung nicht bloß ihn, sondern auch andere, ihnen teils nahestehende, Ehrenmänner berühre und beleidige. Schon in seiner (bereits erwähnten) « Appellation » hatte er ihnen zugerufen :

Ich « hoff und trau », die Berner « werden die vereidigten Notarien und andere fromme Auscultierer » (welche den Druck übersehen und gelesen, justiert, korrigiert (und) auscultiert « haben ») « glaubwürdig halten oder (wie recht) auf sie bringen, daß sie nit von Würden, Ehren oder Glauben seien. Aber soviel an mir liegt, will ich mein Leben verwirkt haben, wo ein Fehler an dem Gedruckten sei, der mit dem Geschriebenen nit konkordiert, laut meiner Korrektur hintendran gesetzt » ².

¹ Vsleg. E 2 b.

² Appel. A 2.

Eine Regierung, welche jene Verleumdung bona fide ausschelte, hätte sich das von ihrem gefürchtetsten und verhaßtesten Gegner gewiß nicht zweimal sagen lassen! Aber Zwinglis, Kolbs und Hallers « Bären »¹ hatten eine dicke Haut, wunderten sich aber trotzdem, wenn sie gelegentlich mit der Peitsche und nicht mit Glacéhandschuhen angerührt wurden.

Protestanten haben jene Verleumdung sorglos erdichtet, Protestanten auch sie schweren Herzens zu Grabe getragen. *Johannes Konrad Füßlin* hat im Jahre 1772 « das murnerische gedruckte Exemplar mit einer der Handschriften verglichen » und « muß[te] bekennen, daß Murner sich keiner Untreue schuldig gemacht »². Später hat *Joh. Jak. Hottinger* (der Fortsetzer von Müllers Schweizergeschichte, welcher auf den Sätiriker ebenso schlecht zu sprechen ist wie seine zwei älteren Namensvettern) « zwei » der Manuskripte « unter sich selbst und mit Murners gedruckter Ausgabe sorgfältig verglichen, und alle drei durchaus gleich gefunden »³. Ebenso hat neuerdings Staatsarchivar *Strickler* nicht « den leisesten Fälschungsverdacht » entdecken können⁴. Dazwischen fehlt es jedoch auch nicht an Forschern, welche die alte, schöne, tendenziöse Legende ruhig weiter erzählen⁵.

Warum hätte denn der weltberühmte, mit höchsten Auszeichnungen gezierte Barfüßer fälschen und seine Ehre vor Freund und Feind so verwegen und leichtfertig aufs Spiel setzen sollen? ! Mußte er nicht von vornherein damit rechnen, daß die gedruckten Akten mit den geschriebenen nachgeprüft würden? Hatte Zwinglis Anhang zu Baden nicht seltsam genug « gesiegt »? Die Gründe, womit *Mörkofer* die Entstehung jenes Vorwurfes beschönigt⁶, sind zu lächerlich, um erörtert zu werden. « Zweideutigkeit » kann dem Luzerner Stadtpfarrer nur ein Forscher vorwerfen, welcher ihn nach « Quellen » beurteilt, deren Verfasser ihre Namen nicht nennen « durften »⁷.

Wer etwa meint, die Berner Regierung würde wahrscheinlich auf eine neue Disputation verzichtet haben, wenn die katholischen Orte

¹ So nannten bekanntlich die Schweizer Reformatoren unter sich die Berner.

² Staats- und Erdbeschreibung der schweiz. Eidgenossenschaft IV, 81.

³ Geschichte der Eidgenossen, Zürich 1829, Abt. 2, S. 85, Anm.

⁴ Absch. IV, 1a, 921.

⁵ Vgl. z. B. *Salomon Heß*, Lebensgeschichte Oekolampads, Zürich 1793, 200, und *B. Riggerbach*, das Chronikon des Konr. Pellikan, Basel 1877.

⁶ *Zwingli*, II, 40 f.

⁷ *Murner*.

nachgegeben hätten, dürfte sich täuschen. Die Ratsherren selber sagen in ihrem sophistischen Missiv vom 27. Dezember (1527): « Wo uns — auf unser vielfältig Ersuchen der Originalbücher eins ver[ab]folgt [worden wäre], hätten wir... *vielleicht* unser gegenwärtiges Gespräch unterlassen ». Wäre ihnen eins gegeben worden, so hätten sie wahrscheinlich « zwecks ‚Vergleichung‘ *noch eins* » gewollt.

In welcher Verlegenheit mußte eine « fromme und weise » Regierung sein, welche zur Rechtfertigung ihres eigenmächtigen Vorgehens nichts Besseres vorzubringen wußte als die Erklärung: *sie seien « nit eigentlich berichtet », « wie sich ein jeder auf der Disputation « gehalten » habe*, sie wollten dann *dem* glauben, der die Akten « gedruckt hat »! War also auch der angesehene Ritter *Kaspar von Mülinen* (einer der zwei Vertreter Berns zu Baden) kein Ehrenmann?!¹ Dieser hatte nämlich bereits *während des Gespräches* (am 30. Mai 1526) seinen Herrn über Hallers unrühmliches Verhalten hiebei genau dasselbe heimgeschrieben, was später die Akten hierüber mitteilten².

Berns « weise und fromme » Stadtväter hätten also kaum einen ungeschickteren Vorwand für ihr Vorhaben finden können.

(Fortsetzung folgt).

¹ Vgl. dazu *Wolfgang Friedr. von Mülinen*, Ritter *Caspar von Mülinen*, im Neujahrsblatt des Historischen Vereins von Bern auf das Jahr 1894, Bern, 1893.

² Vgl. Absch. IV, 1a, 909.

